

Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und § 6 Abs. 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen am 23.10.2008 die 1. Änderung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 31.03.2000 beschlossen.

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Divitz-Spoldershagen wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung bekannt gemacht.

Divitz-Spoldershagen, den 17.05.2011


Walter Schünemann
Bürgermeister



Satzung

der Gemeinde Divitz-Spoldershagen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Divitz-Spoldershagen eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlungen erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.

Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheit ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Jahres.

- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

	<u>DM-Betrag</u>	<i>nachrichtlich:</i> <u>EURO-Betrag</u> (Faktor: 1,95583)
ab 1. Januar 1993	60 DM	30,68 EUR
ab 1. Januar 1997	70 DM	35,79 EUR

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgeländes.

§ 4

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird nach Ende des Veranlagungsjahres festgesetzt.
- (2) Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden.
- (3) Die Heranziehung zur Abwasserabgabe oder zur Vorauszahlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (4) Die Abgabe oder Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§6 Abgabenbefreiung

Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

§9 Inkrafttreten

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 31.03.2000

- **Bekanntmachung vom 15.05.2000 bis 05.06.2000**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 23.10.2008

- **Bekanntmachung vom 09.02.2009 bis 03.03.2009**
- **Inkrafttreten am 01.01.2008**